

**Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung
(Stand: 25.05.2020)**

Satzung
der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten
(Sondernutzungssatzung)
vom 29.02.2016

(Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 7 vom 11. März 2016, in der berichtigten Fassung vom 6. Oktober 2017, Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 16 vom 6. Oktober 2017, geändert durch Satzung vom 25. Mai 2020¹ Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 7 vom 5. Juni 2020)

Inhalt:

Abschnitt I	Allgemeine Bestimmungen	§§ 1 - 6
Abschnitt II	Regelungen für den Innenstadtbereich	§§ 7 - 13
Abschnitt III	Regelungen außerhalb des Innenstadtbereiches	§§ 14 –19 b
Abschnitt IV	Verfahrensvorschriften	§§ 20 - 23
Abschnitt V	Gebühren	§§ 24 - 29
Abschnitt VI	Ausnahmeregelungen, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen	§§ 30 - 33
Anlage 1	Gebührentarif	
Anlage 2	Übersichtsplan Innenstadt / übrige Straßen	

¹ Die Änderungssatzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet der Stadt Oldenburg (Oldb). Die besonderen räumlichen Geltungsbereiche sind dem § 3 zu entnehmen.

Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Absatz 2 NStrG/ § 1 Absatz 4 FStrG).

§ 2 Gemeingebrauch und Sondernutzungen, Erlaubnispflicht

Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt erforderlich, soweit diese Satzung in § 5 erlaubnisfreie Nutzung - nichts anderes bestimmt.

Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen (insbesondere Baugenehmigungen) oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

Sondernutzungen im Rahmen der Märkte und Volksfeste werden nach den besonderen Vorschriften der Marktordnung geregelt.

§ 3 Innenstadtbereich und übrige Straßen

- (1) Für den Innenstadtbereich gelten auch die besonderen Regelungen des Abschnittes II. Als Innenstadtbereich im Sinne dieser Satzung gilt der Bereich, der von folgenden Straßen umschlossen ist (Übersichtsplan, Anlage 2, der Bestandteil dieser Satzung ist):

Staugraben, Huntestraße, Paradewall, Schloßwall, Theaterwall, Heiligengeistwall, Heiligengeiststraße, 91-er Straße, Am Stadtmuseum einschließlich dieser Straßen.

Der Innenstadtbereich wird in folgende Lagen unterteilt:

A-Lage: Lange Straße, Achternstraße und der Markt.

B-Lage: Alle übrigen Straßen des Innenstadtbereiches

- (2) Für alle übrigen Straßen gelten auch die besonderen Regelungen des Abschnittes III.

§ 4
Erlaubnispflichtige Sondernutzung

- (1) Alle Sondernutzungen, die nicht nach § 5 erlaubnisfreie Nutzungen darstellen, bedürfen einer Erlaubnis der Stadt Oldenburg. Das Verfahren ist in Abschnitt IV „Verfahrensvorschriften“ geregelt.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1 (§ 19 NStrG/§ 8 Abs. 6 FStrG).

§ 5
Erlaubnisfreie Nutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
 1. alle kurzfristigen, bis zum Einbruch der Dunkelheit vorübergehend erfolgenden Benutzungsarten des Straßenkörpers (mit Ausnahme der Fahrbahn, der Grünanlagen, der Stellplätze und der Radwege) durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstücks, wie Lagerung von Baustoffen und Baugerüsten und sonstigen Materialien auf dem Gehweg sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art, auch mittels ausgelegter Schläuche oder sonstiger Hilfsmittel, soweit es nicht dem Verkehr dient;
 2. alle fest angebrachten Anlagen wie Anlagen der Außenwerbung oder Schilder, Schaukästen, Transparente, Erker, Simse, Balkone, Vordächer, Markisen und sonstige Anlagen, die in den Straßenraum hineinragen, wenn sie höher als 3,50 m über der öffentlichen Verkehrsfläche angebracht werden, nicht tiefer als 0,30 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und eine einseitige Ansichtsfläche von 0,50 m² nicht überschritten wird.
 3. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, soweit die Anlagen nicht fest mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und nicht mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen.
- (2) Die Regelungen der „Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung und Werbung in der Innenstadt Oldenburg (ÖBV)“ und der „Gestaltungssatzung für Werbeanlagen an Haupt- und Ausfallstraßen (GWHA)“ bleiben hiervon unberührt und sind gesondert zu beachten.
- (3) Die Regelungen des § 22 gelten entsprechend.

§ 6
Einschränkung und Versagung

- (1) Sondernutzungen nach § 2 können insbesondere versagt oder widerrufen werden, wenn
 1. Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis entgegenstehen,
 2. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit oder andere öffentliche Belange gefährden würde,
 3. der Sondernutzung städtebauliche Gründe entgegen stehen,
 4. die/der Sondernutzungsberechtigte die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nach § 18 Abs. 4 NStrG nicht leistet,
 5. die/der Sondernutzungsberechtigte die ihr/ihm gestellten Auflagen nicht erfüllt, oder
 6. die/der Sondernutzungsberechtigte die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.
- (2) Sondernutzungen, die gemäß § 5 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, oder andere öffentliche Belange gefährdet.
- (3) Für die Plätze Schloßplatz, Waffenplatz und Markt werden Erlaubnisse nur erteilt, wenn die beantragte Sondernutzung der städtebaulichen oder stadthistorischen Bedeutung des Platzes gerecht wird. Dies sind z. B. Veranstaltungen der Stadt Oldenburg sowie Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung. Ausnahmen hiervon können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse daran besteht.

II. Regelungen für den Innenstadtbereich

§ 7
Geltungsbereich

- (1) Die in diesem Abschnitt geregelten Bestimmungen gelten nur für den Innenstadtbereich (§ 3, Anlage 2).
- (2) Die genehmigungsfähige Fläche für die Sondernutzung ist von der Breite des Straßenraumes abhängig und eine Sondernutzung nur so weit zulässig, dass eine Wegefläche in einer Breite von 3,50 m, gemessen von der Straßenachse aus in beide Richtungen von je 1,75 m, (z.B. für Rettungsfahrzeuge) erhalten bleibt.

- (3) In Straßen mit abgegrenzter Fahrbahn ist der Gehweg in einer Breite von mindestens 1 m von Sondernutzungen freizuhalten.

§ 8 Mobile Werbeträger

- (1) Mobile Werbeträger (Werbeträger) im öffentlichen Raum können nur erlaubt werden, wenn sie vor der Stätte der Leistung aufgestellt werden. Von diesen Werbeträgern dürfen keine Gefahren ausgehen. Je laufende 5 m Ladenfront ist je Betrieb ein Werbeträger zulässig. Befindet sich die Betriebsstätte im Obergeschoss, gilt es entsprechend.
- (2) Werbeträger sind nur unbeleuchtet mit einer maximalen Höhe von 1,40 m und einer maximalen Breite und Länge von 0,80 m zulässig.
- (3) Werbeträger, die sich im Luftraum bewegen, wie z.B. Fahnen, Segel, Air Dancer sind nicht gestattet. Fahrzeuganhänger, die ausschließlich der Werbung dienen, sind nicht erlaubt.
- (4) Außerhalb der Geschäftszeiten sind die Werbeträger aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.
- (5) Ausnahmen während temporärer Aktionen, die eine maximale Dauer von 6 Wochen im Jahr nicht überschreiten, können zugelassen werden.

§ 8 a Mobiler Handel / Bauchladenverkauf

- (1) Mobiler Handel ist der im Umherziehen bzw. – fahren ausgeübte Verkauf von Waren (Pingeln), der im Gegensatz zum ortsfesten Handel nicht von einem vorher bestimmten Platz im öffentlichen Straßenraum erfolgt.
- (2) Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für den mobilen Handel (Pingelschein) können ohne Angabe eines bestimmten Standortes gestellt werden. Der Antrag muss eine genaue Beschreibung des für den Verkauf gedachten Fahrzeugs (Verkaufseinrichtung) beinhalten. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die Verkaufseinrichtung eine wesentliche Ortsveränderung durch eine Person ohne besondere Vorbereitungsmaßnahmen zulässt (z.B. Eiswagen, Kaffeefahrrad). Ihre Bereifung muss einen Ortswechsel problemlos ermöglichen. Die Verkaufseinrichtung muss dem Stand der Technik entsprechen. Insbesondere muss sie über eine eigene Bremsvorrichtung verfügen. Für Verkaufseinrichtungen, die zum Einsatz auf Fußwegen und Plätzen gedacht sind (z.B. Verkaufsfahrräder) wird eine Erlaubnis nach dieser Vorschrift nur erteilt, wenn die Verkaufseinrichtung eine Fläche von nicht mehr als 3 m² einnimmt. Die Sondernutzung berechtigt in diesen Fällen insbesondere nicht zum Befahren von Fußwegen und Plätzen. Von Fahrrädern, Handwagen und anderen nicht motorisierten Verkaufseinrichtungen, für die keine Kennzeichenpflicht be-

steht, ist ein Verkauf nur auf festgelegten Plätzen erlaubt, wobei der Fußgängerverkehr nicht behindert werden darf. Das Aufstellen zusätzlicher Einrichtungen wie Tische und Sitzgelegenheiten, Sonnenschirme o.ä. ist nicht gestattet. Die Erlaubnis berechtigt ferner nur zum Verweilen an einer Stelle für einen Zeitraum von längstens 30 Minuten. Danach muss eine wesentliche Ortsveränderung (mindestens 200 m) vorgenommen werden. Die zeitliche Beschränkung gilt nicht, wenn der mobile Händler oder Gastronom fester Bestandteil einer Veranstaltung (z.B. Grünkohlsonntag, etc.) ist. Das Abspielen elektroakustisch verstärkter Musik während des Pingelns ist untersagt.

- (3) Für den mobilen Handel und dem Bauchladenverkauf gem. Absatz 5 wird nur dann eine Sondernutzungserlaubnis (Pingelschein) erteilt, wenn der Antragsteller im Besitz einer Reisegewerbekarte ist, die er bei Antragstellung vorzulegen hat.
- (4) Bei der Vergabe von Standplätzen für den befristeten, nicht ortsfesten Handel, (z.B. Weihnachtsbaumverkauf, bewegliche Verkaufsstände) behält sich die Stadt Oldenburg (Oldb) im Einzelfall vor, ein besonderes Verfahren vorzuschreiben.
- (5) Der Bauchladenverkauf ist der im Umherziehen ausgeführte Verkauf, dessen Verkaufseinrichtung (Tasche, Bauchladen) keinerlei Verbindung (auch nicht zeitweise) mit dem Erdboden hat sowie eine Gesamtbreite von 1,20 m und Gesamttiefe von 1,00 m nicht überschreitet. Erlaubt ist lediglich der Verkauf der ausgestellten Ware. In dem Bereich der Innenstadt wird der Bauchladenverkauf auf Antrag grundsätzlich gestattet. Die Gesamtzahl der Erlaubnisse kann in diesem Bereich beschränkt werden, wenn das Ausmaß des Bauchladenverkauf die Sicherheit und Leichtigkeit des widmungsgemäßen Verkehrs oder das Stadtbild beeinträchtigt. Wird die Gesamtzahl der Erlaubnisse beschränkt, so erfolgt die Vergabe der Erlaubnisse nach der Reihenfolge der Antrags eingänge.

§ 9

Sonstiges Mobiliar im öffentlichen Straßenbereich

- (1) Sitzbänke können nur erlaubt werden, wenn sie in hochwertiger Ausstattung (keine Plastikmonoblocks) und ohne Werbung aufgestellt werden. Grelle Farben und Neonfarben sind nicht zulässig.-Die Sitzbänke sind unmittelbar vor der Stätte der Leistung aufzustellen.
- (2) Die Verlegung von z.B. Teppichen, Läufern, Schmutzmatten o.ä. im öffentlichen Straßenbereich ist unzulässig.
- (3) Ausnahmen während temporärer Aktionen, die eine maximale Dauer von 6 Wochen im Jahr nicht überschreiten, können zugelassen werden.

§ 10
Begrünung des öffentlichen Straßenbereichs

Pflanzgefäße können unmittelbar vor der Stätte der Leistung direkt an dem Gebäude erlaubt werden. Es sind natürliche Pflanzen in Pflanzbehältern aus Ton, Terrakotta, Metall, Holz oder vergleichbarer Ausführung in Kunststoff zu verwenden.

§ 11
Warenpräsentation im öffentlichen Raum

- (1) Warenauslagen sind nur unmittelbar vor der Stätte der Leistung erlaubnisfähig. Dabei ist zu benachbarten Geschäften ein seitlicher Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten. Die Warenauslagen dürfen benachbarte Geschäfte nicht behindern bzw. benachteiligen. Die Höhe der Warenauslage darf 1,60 m ab Oberkante Straßenoberfläche nicht überschreiten. Für höhere Postkarten- und Brillenstände können Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausladung der Warenauslage von der Gebäudegrenze in Richtung Straßenmitte darf grundsätzlich maximal 1,50 m betragen. Liegt ein Gebäudeversatz nach hinten vor, kann die Warenauslage weiter hervorragen, jedoch nicht über 1,50 m über die allgemeine Häuserflucht hinaus. § 7 (2) bleibt unberührt.
- (2) Die Präsentation der Waren in Kartons, Waschkörben, Drahtcontainern und ähnlichem ist unzulässig.
- (3) Eine Abgrenzung (Einzäunung et cetera) der Warenauslage zum öffentlichen Straßenraum sowie die Aufstellung von Pavillons ist unzulässig.
- (4) Außerhalb der Geschäftszeiten sind sämtliche Gegenstände zur Warenpräsentation aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
- (5) Ausnahmen während temporärer Aktionen, die eine maximale Dauer von 6 Wochen im Jahr nicht überschreiten, können zugelassen werden.

§ 12
Außergastronomie

- (1) Eine Außergastronomie ist grundsätzlich nur unmittelbar vor der Stätte der Leistung zulässig.
- (2) Sonnenschutzeinrichtungen sind nur in Form von Markisen oder freistehenden Sonnenschirmen zulässig. Großflächige Werbung (mehr als 20 % der Fläche) ist auf Schirmen und Markisen unzulässig. Sonnenschirme ab 3 m² Größe sind in Bodenhüllen aufzustellen, die unauffällig im Pflasterverband nach Zustimmung der Stadt gem. § 22 eingebaut sind und ohne Sonnenschirm gut überlaufbar sind. Überdachungen/Pavillons sind nicht zulässig.
- (3) Der Boden des für Außergastronomie genutzten Freibereiches wird durch das vorhandene Straßenniveau mit dem vorhandenen Bodenmaterial gebildet. Das Verlegen

von zum Beispiel Kunstrasen, Teppichen, Läufern oder ähnlichem ist nicht zulässig. Die Errichtung von Podesten ist nur unter besonderen Umständen genehmigungsfähig.

- (4) Die Absperrung und Abgrenzung der Außengastronomie durch bauliche Einrichtungen wie zum Beispiel Wände, Palisaden, Sicht- und Windschutze, Ketten, Werbebanden, Bänder, Gitter et cetera ist nicht zulässig. Ausnahmsweise genehmigt werden können seitliche, transparente Abgrenzungen mit schmaler Einfassung bis zu einer Höhe von 1,60 m. Bis zu einer Höhe von 0,80 m ab Oberkante Pflaster sind auch nicht transparente Materialien zulässig. Im transparenten Bereich sind auch Werbungen unzulässig.
- (5) Pflanzbehälter können in Abweichung zu § 10 auch seitlich der genehmigten Sondernutzungsfläche aufgestellt werden.
- (6) Außerhalb des genehmigten Zeitraumes sind Tische, Stühle, Pflanzbehälter et cetera aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
- (7) Im Rahmen genehmigter Sondernutzungen sind als Sitzmöbel Holzmöbel und mit Flechtwerk bespannte Metallmöbel sowie andere hochwertige Sitzmöbel erlaubt. Grelle Farben und Neonfarben sind nicht zulässig. Monoblocks, Bierzeltgarnituren oder ähnlichem sind unzulässig. Die Tische müssen in Material und Farbe mit den dazugehörigen Stühlen zueinander passen.

§ 13 Sonstige Sondernutzungen

Für die sonstigen, nicht gesondert geregelten Sondernutzungen, gelten nur die allgemeinen Bestimmungen.

III. Regelungen außerhalb der Innenstadt

§ 14 Geltungsbereich

- (1) Die in diesem Abschnitt geregelten Bestimmungen gelten für alle öffentlichen Straßen in der Stadt Oldenburg außerhalb der Innenstadt (§ 3, Anlage 1).
- (2) Die genehmigungsfähige Fläche für die Sondernutzung ist von der Breite des Straßenraumes abhängig und eine Sondernutzung nur so weit zulässig, dass die Gehwege in einer Breite von mindestens 1 Meter passierbar bleiben.

§ 15
Mobile Werbeträger

- (1) Mobile Werbeträger im öffentlichen Raum können nur erlaubt werden, wenn sie vor der Stätte der Leistung aufgestellt werden. Von diesen Werbeträgern dürfen keine Gefahren ausgehen. Je laufende 5 m Ladenfront ist je Betrieb ein Werbeträger zulässig. Befindet sich die Betriebsstätte im Obergeschoss, gilt es entsprechend.
- (2) Werbeträger, die sich im Luftraum bewegen, wie zum Beispiel Fahnen, Segel Air Dancer, dürfen eine Höhe von 2,50 Meter nicht überschreiten.
- (3) Werbeträger in Gestalt von Fahrzeuganhängern, die ausschließlich der Werbung dienen, sind nicht gestattet.
- (4) Außerhalb der Geschäftszeiten sind die Werbeträger aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.
- (5) Ausnahmen während temporärer Aktionen, die eine maximale Dauer von 6 Wochen im Jahr nicht überschreiten, können zugelassen werden.

§ 16
Sonstiges Mobiliar im öffentlichen Straßenbereich

- (1) Sitzbänke können nur erlaubt werden, wenn sie ohne Werbung aufgestellt werden. Die Sitzbänke sind unmittelbar vor der Stätte der Leistung aufzustellen.
- (2) Die Verlegung von z.B. Teppichen, Läufern, Schmutzmatten oder ähnlichem im öffentlichen Straßenbereich ist nicht erlaubnisfähig.
- (3) Ausnahmen während temporärer Aktionen, die eine maximale Dauer von 6 Wochen im Jahr nicht überschreiten, können zugelassen werden.

§ 17
Begrünung des öffentlichen Straßenbereichs

- (1) Pflanzgefäße können unmittelbar vor der Stätte der Leistung direkt vor dem Gebäude erlaubt werden. Es sind natürliche Pflanzen zu verwenden.

§ 18
Warenpräsentation im öffentlichen Raum

- (1) Warenauslagen sind nur unmittelbar vor der Stätte der Leistung erlaubnisfähig. Dabei ist zu benachbarten Geschäften ein seitlicher Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten. Die Warenauslagen dürfen benachbarte Geschäfte nicht behindern bzw. benachteiligen. Die Höhe der Warenauslage darf 1,60 m ab Oberkante Straßenoberfläche

che nicht überschreiten. Für höhere Postkarten- und Brillenständer können Ausnahmen zugelassen werden.

Die Ausladung der Warenauslage von der Gebäudegrenze in Richtung Straßenmitte darf maximal 1,50 m betragen. Liegt ein Gebäudeversatz nach hinten vor, kann die Warenauslage weiter hervorragen, jedoch nicht über 1,50 m über die allgemeine Häuserflucht hinaus.

- (2) Eine Abgrenzung (Einzäunung et cetera) der Warenauslage zum öffentlichen Straßenraum ist nicht erlaubnisfähig.
- (3) Außerhalb der Geschäftszeiten sind sämtliche Gegenstände zur Warenpräsentation aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
- (4) Ausnahmen während temporärer Aktionen, die eine maximale Dauer von 6 Wochen im Jahr nicht überschreiten, können zugelassen werden.

§ 19 *Außergastronomie*

- (1) Eine Außergastronomie ist grundsätzlich nur unmittelbar vor der Stätte der Leistung zulässig.
- (2) Die Absperrung und Abgrenzung der Außergastronomie durch bauliche Einrichtungen wie zum Beispiel Wände, Palisaden, Sicht- und Windschutze, Ketten, Werbebanden, Bänder, Gitter et cetera ist nicht zulässig.
- (3) Ausnahmsweise genehmigt werden können seitliche, transparente Abgrenzungen mit schmaler Einfassung bis zu einer Höhe von 1,60 m. Bis zu einer Höhe von 0,80 m ab Oberkante Pflaster sind auch nicht transparente Materialien zulässig.
- (4) Pflanzbehälter können in Abweichung zu § 10 auch seitlich der genehmigten Sondernutzungsfläche aufgestellt werden.
- (5) Außerhalb des genehmigten Zeitraumes sind Tische, Stühle, Pflanzbehälter et cetera aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
- (6) Im Rahmen genehmigter Sondernutzungen wird der Boden des für Außergastronomie genutzten Freibereiches durch das vorhandene Straßenniveau mit dem vorhandenen Bodenmaterial gebildet. Das Verlegen von z.B. Kunstrasen, Teppichen, Läufern oder ähnlichem ist nicht zulässig. Die Errichtung von Podesten ist nur unter besonderen Umständen zulässig.

§ 19 a
Mobiler Handel / Bauchladenverkauf

- (1) Mobiler Handel ist der im Umherziehen beziehungsweise – fahren ausgeübte Verkauf von Waren (Pingeln), der im Gegensatz zum ortsfesten Handel nicht von einem vorher bestimmten Platz im öffentlichen Straßenraum erfolgt.
- (2) Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für den mobilen Handel (Pingelschein) können ohne Angabe eines bestimmten Standortes gestellt werden. Der Antrag muss eine genaue Beschreibung des für den Verkauf gedachten Fahrzeugs (Verkaufseinrichtung) beinhalten. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die Verkaufseinrichtung eine wesentliche Ortsveränderung durch eine Person ohne besondere Vorbereitungsmaßnahmen zulässt (zum Beispiel Eiswaagen, Kaffeefahrrad). Ihre Bereifung muss einen Ortswechsel problemlos ermöglichen. Die Verkaufseinrichtung muss dem Stand der Technik entsprechen. Insbesondere muss sie über eine eigene Bremsvorrichtung verfügen. Für Verkaufseinrichtungen, die zum Einsatz auf Fußwegen und Plätzen gedacht sind (zum Beispiel Verkaufsfahrräder) wird eine Erlaubnis nach dieser Vorschrift nur erteilt, wenn die Verkaufseinrichtung eine Fläche von nicht mehr als 12 m² einnimmt.
- (3) Eine Erlaubnis nach dieser Vorschrift berechtigt lediglich zur Sondernutzung mit der Verkaufseinrichtung auf den genannten Plätzen und besonderen Gebieten. Von Kraftfahrzeugen aus darf ein Verkauf im Rahmen der erteilten Sondernutzung grundsätzlich nur dort stattfinden, wo das Parken nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften erlaubt ist (ohne Parkscheibe, keine gebührenpflichtigen Parkplätze und eingeschränktes Haltverbot). Die Sondernutzung berechtigt in diesen Fällen (Kraftfahrzeuge) insbesondere nicht zum Befahren von Fuß-, Radwegen und Plätzen. Von Fahrrädern, Handwagen und anderen Verkaufseinrichtungen aus ist ein Verkauf nur auf Fußwegen und Plätzen erlaubt, wobei für den Fußgängerverkehr der Gehweg in einer Breite von mindestens 2 m freizulassen ist. Fahrradwege dürfen nicht genutzt werden. Das Aufstellen zusätzlicher Einrichtungen wie Tische und Sitzgelegenheiten, Sonnenschirme o. ä. ist nicht gestattet. Die Erlaubnis berechtigt ferner nur zum Verweilen an einer Stelle für einen Zeitraum von längstens 30 Minuten. Danach muss eine wesentliche Ortsveränderung (mindestens 200 m) vorgenommen werden. Die zeitliche Beschränkung gilt nicht, wenn der mobile Händler oder Gastronom fester Bestandteil einer Veranstaltung ist. Das Abspielen elektroakustisch verstärkter Musik während des Pingelns ist untersagt.
- (4) Für den mobilen Handel und dem Bauchladenverkauf gem. Absatz 6 wird nur dann eine Sondernutzungserlaubnis (Pingelschein) erteilt, wenn der Antragsteller im Besitz einer Reisegewerbekarte ist, die er bei Antragstellung vorzulegen hat.
- (5) Bei der Vergabe von Standplätzen für den befristeten, nicht ortsfesten Handel, (zum Beispiel Weihnachtsbaumverkauf, bewegliche Verkaufsstände) behält sich die Stadt Oldenburg (Oldb) im Einzelfall vor, ein besonderes Verfahren vorzuschreiben.
- (6) Der Bauchladenverkauf ist der im Umherziehen ausgeführte Verkauf, dessen Verkaufseinrichtung (Tasche, Bauchladen) keinerlei Verbindung (auch nicht zeitweise) mit dem Erdboden hat sowie eine Gesamtbreite von 1,20 m und Gesamttiefe von 1,00 m nicht überschreitet. Erlaubt ist lediglich der Verkauf der ausgestellten Ware.

Die Gesamtzahl der Erlaubnisse kann beschränkt werden, wenn das Ausmaß des Bauchladenverkauf die Sicherheit und Leichtigkeit des widmungsgemäßen Verkehrs oder das Stadtbild beeinträchtigt. Wird die Gesamtzahl der Erlaubnisse beschränkt, so erfolgt die Vergabe der Erlaubnisse nach der Reihenfolge der Antragseingänge.

§ 19 b
Sonstige Sondernutzungen

Für die sonstigen, nicht gesondert geregelten Sondernutzungen, gelten nur die allgemeinen Bestimmungen.

IV. Verfahrensvorschriften

§ 20
Sondernutzungserlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen außerhalb der in § 5 geregelten Fälle erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.
- (2) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht durch die/den Sondernutzungsberechtigten. Der Verzicht kann nur mit Wirkung für die Zukunft erklärt werden.
- (3) Die/Der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße aufgrund von Baumaßnahmen, Veranstaltungen, et cetera gesperrt, geändert oder die Erlaubnis widerrufen wird.
- (4) Sondernutzungserlaubnisse müssen dem Vorrang von Märkten und Volksfesten einschließlich des Stadtfestes auf den betroffenen Flächen Rechnung tragen.

§ 21
Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge auf Erteilung einer Sondernutzung sind mit Angaben über den Standort, die Größe der benötigten Fläche, die Art und die Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Oldenburg mindestens 5 Werktage vor Beginn der beabsichtigten Inanspruchnahme schriftlich zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonstiger geeigneter Weise verlangen. Die Sondernutzung der öffentlichen Straße ist nicht zulässig, bevor die Erlaubnis erteilt worden ist.

- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 22 *Pflichten der Sondernutzungsberechtigten*

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Insbesondere ist hierbei der Schutz von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Eingriffe in den Straßenkörper bedürfen der gesonderten Zustimmung der Stadt. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Stadt die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserabzugsrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass Schäden im Straßenkörper und den Anlagen, insbesondere den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden, soweit eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die gesonderte Zustimmung der Stadt ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu beantragen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden und Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt gilt Absatz 4 entsprechend.
- (6) Kommt die/der Sondernutzungsberechtigte ihren/seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der/des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen. Die Widerrufsrechte nach § 6 bleiben unberührt.

*§ 23
Haftung*

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die/Der Sondernutzungsberechtigte haftet der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, nicht ordnungsgemäße oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie/Er haftet der Stadt dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie/Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Stadt erhoben werden können. Sie/Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer/seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres/seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der/die Sondernutzungsberechtigte zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt sind ihr der Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

V. Gebühren

*§ 24
Sondernutzungsgebühren*

Die Stadt erhebt Gebühren für Sondernutzungen, die ihr als Träger der Straßenbaulast an Gemeindestraßen und in Ortsdurchfahrten zustehen, nach Maßgabe dieser Satzung.

*§ 25
Gebührenpflicht*

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach Maßgabe des als Anlage 1 anliegenden Gebührentarifs erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist. Sondernutzungen, die nach § 5 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Als beanspruchte Straßenfläche im Sinne des Tarifes gilt die Grundfläche des Standes (einschließlich etwaiger Überdachung), des Gerüsts und so weiter und die Grundfläche eines Fahrzeuges. Bei Personen ohne Fahrzeug wird 1 m² berechnet.

- (3) Bei der nach dem Tarif zu erhebenden Gebühr wird jede dort genannte angefangene Berechnungseinheit bzw. Berechnungszeit voll berechnet (aufgerundet). Mehrere gleichartige Anlagen eines Grundstückes werden als eine Anlage berechnet.

Die Gebühr wird auf volle Eurobeträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.

- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen:
1. Nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 Satz 5 NStrG) und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse der/des Gebührenschuldnerin/-schuldners, an der Sondernutzung (§ 21 Satz 6 NStrG).
- (5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr entsprechend Nummer 24 des Sondernutzungsgebührentarifes zu erheben.
- (6) Das Aufstellen von Briefkästen im Stadtgebiet durch Universaldienstleister im Sinne der Postuniversaldienstleistungsverordnung ist sondernutzungsgebührenfrei.

§ 26 *Gebührensschuldner*

- (1) Gebührenschuldner/-in sind
- a) der/die Antragsteller/-in,
 - b) der/die Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie/er selbst den Antrag nicht gestellt hat,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
 - d) der Eigentümer des Grundstückes, soweit eine Anlage zum Teil auf seinem Grundstück bzw. an seinem Gebäude betrieben wird und er der Nutzung schriftlich zugestimmt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner/-innen haften als Gesamtschuldner.

*§ 27
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr*

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit:

Bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:

Erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 15. Februar des jeweiligen Jahres;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:

Mit Inkrafttreten der Satzung für die sich daran anschließenden Zeiträume der Sondernutzungen; Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen:

Mit jeweiligem Beginn des zeitlichen Abschnittes der Sondernutzung, der für sie laut Sondernutzungstarif i.V.m. § 25 Absatz 3 als maßgeblich bestimmt ist.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

*§ 28
Gebührenerstattung*

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzung vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen vorzeitig beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Fall die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter **5,00 €** werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 29
Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar oder besteht an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

VI. Ausnahmeregelungen, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

§ 30
Ausnahmen

Von den Vorschriften der Satzung können in Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden.

§ 31
Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus Folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 NKomVG bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 61 Absatz 2 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer

1. entgegen § 22 Absatz 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
2. entgegen § 22 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserabzugsrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschächte frei hält,
3. entgegen § 22 Absatz 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG in Verbindung mit §§ 64 ff. Nds. SOG durch die Stadt bleibt unberührt.

§ 32
Übergangsregelung

Sondernutzungen, für welche die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 33
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 19.12.2005 außer Kraft.

Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung

Gebührentarif
zur Sondernutzungssatzung
der Stadt Oldenburg
vom 29.02.2016 zuletzt geändert durch Satzung vom 25.05.2020

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr
1	Vertrieb von Waren aller Art in mobilen Verkaufsständen und mobilen Verkaufseinrichtungen je m ² beanspruchter Straßenfläche im Innenstadtbereich	10,- € pro angefangene Woche
2	Vertrieb von Waren aller Art in mobilen Verkaufsständen und mobilen Verkaufseinrichtungen je m ² beanspruchter Straßenfläche außerhalb des Innenstadtbereiches	7,- € pro angefangene Woche
3	Aufstellen von mobilen Werbeträgern <ul style="list-style-type: none"> • im Innenstadtbereich je Werbeträger • außerhalb des Innenstadtbereiches je Werbeträger 	20,00 € / mtl. 10,00 € / mtl.
4	Tische und Sitzgelegenheiten inklusive deren Abgrenzung je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche <ul style="list-style-type: none"> • im Innenstadtbereich A-Lage • im Innenstadtbereich B-Lage • außerhalb des Innenstadtbereiches 	30,00 € / jährl. 20,00 € / jährl. 12,00 € / jährl.

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr
5	Warenauslagen	20,00 € / einmalig
6	Umhertragen oder Umherfahren eines Plakates oder einer ähnlichen Ankündigung zu gewerblichen Zwecken	4,00 € / tägl.
7	Weihnachtsbaumhandel je 10 m ² öffentlicher Fläche während des Verkaufszeitraumes	5,00 €
8	Container (Aufstellung länger als 4 Wochen) <ul style="list-style-type: none"> • Recycling-Container bis 3 m³ • Recycling-Container über 3 m³ • Altkleider-Container • Übrige Container 	15,00 € / jährl. 36,00 € / jährl. 90,00 € / jährl. 7,00 € / pro angefangene Woche
9	Container (Aufstellung bis 4 Wochen), Bauzäune, Baubuden, Gerüste, Leitern, Einsetzen von Pfählen und Masten, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt, Baumaschinen, Baugeräten, Arbeitswagen u. Ä., Nutzung der Straße während des Einbaus von Lagerbehältern, soweit keine Sondernutzung nach § 5 vorliegt; <ul style="list-style-type: none"> • bei ausgebauten Straßen je m² • bei nicht ausgebauten Straßen je m² ab 2. Woche 	2,00 € / pro angefangene Woche 1,00 € / pro angefangene Wochen
10	Warenautomaten zum Verkauf von Tabakwaren <ul style="list-style-type: none"> • je Automat 	150,00 € / jährl.

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr
11	Warenautomaten zum Verkauf von alkoholhaltigen Getränken <ul style="list-style-type: none"> • bis 1 m² beanspruchte Verkehrsfläche/Automat • größer 1 m² beanspruchte Verkehrsfläche/Automat 	100,00 € / mtl. 200,00 € / mtl.
12	Warenautomaten, die nicht unter Nr. 10 oder Nr. 11 fallen <ul style="list-style-type: none"> • je Automat 	10,00 € / mtl.
13	Vitrinen und Schaukästen <ul style="list-style-type: none"> • je Objekt 	10,00 € / mtl.
14	Stationäre Werbeanlagen an der Stätte der Leistung <ul style="list-style-type: none"> • bis 0,5 m² einseitig gemessene Werbefläche • über 0,5 m² bis 10 m² einseitig gemessene Werbefläche • größer als 10 m² einseitig gemessene Werbefläche 	75,00 € / jährl. 150,00 € / jährl. 200,00 € / jährl.
15	Uhren(-Säulen) <ul style="list-style-type: none"> • Ohne Werbung • Mit Werbung 	15,00 € / jährl. 75,00 € / jährl.
16	Schriftbänder /Banderolen zu kommerziellen Zwecken je Ifd. / m	4,00 € / tägl.

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr
17	Straßenaufbrüche <ul style="list-style-type: none"> • je m² Straßenfläche • mindestens 	3,00 € / wöchentl. 15,00 €
18	Leitungsverlegungen, die nicht der öffentlichen Ver- oder Entsorgung dienen <ul style="list-style-type: none"> • je angefangene 100 m bei dauerhafter Verlegung • je angefangene 100 m bei vorübergehender Verlegung 	35,00 € / jährl. 8,00 € / mtl.
19 neu	Zweite bzw. weitere Grundstückszufahrten je Zufahrt	50,00 € / jährl.
20	Gleisanlagen <ul style="list-style-type: none"> • je angefangene 100 m 	200,00 € /jähr.
21	Erker, Mauer- und Treppenvorsprünge, Eingangspodeste, Kellerlichtschächte und Wareneinwurfsvorrichtungen, soweit sie nicht gem. § 5 der Sondernutzungssatzung erlaubnisfrei sind <ul style="list-style-type: none"> • je m² Straßenfläche in der Innenstadt • je m² Straßenfläche außerhalb des Innenstadtbereiches 	60,00 € / jährl. 7,00 € / jährl.
22	Markisen ohne Werbung <ul style="list-style-type: none"> • je m² überkragter Fläche in der Innenstadt • je m² überkragter Fläche außerhalb des Innenstadtbereiches 	4,00 € / jährl. 2,00 € / jährl.
23	Vordächer ohne Werbung <ul style="list-style-type: none"> • je m² überkragter Fläche in der Innenstadt • je m² überkragter Fläche außerhalb des Innenstadtbereiches 	7,00 € / jährl. 4,00 € / jährl.

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr
24	Stellplatz für Car-Sharing, E-Lade-Säulen	30,00 € bis 500,00 € / jährl.
25	Bodenhülsen <ul style="list-style-type: none"> • im Innenstadtbereich • außerhalb der Innenstadt 	60,00 € / jährl. 25,00 € / jährl.
26	Bild- und Lichtprojektionen durch Lichtstrahler	25,00 € / jährl.
27	Sondernutzungen, die nicht unter den vorstehenden Tarifstellen genannt sind (mit Ausnahme von Veranstaltungen ohne Gewinnabsicht/Gewerbecharakter)	1,00 € bis 1.500,00 € / tägl.